

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von FRÖBEL- Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Stadt Senftenberg

Präambel

Die FRÖBEL – Elternbeitragsordnung folgt der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg vom 23.06.2021, insbesondere ihrer Elternbeitragstabelle. Rechtsgrundlagen sind

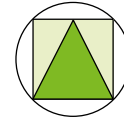
- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18])
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II, [Nr. 61].

§ 1 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Senftenberg liegt, müssen dem zuständigen Fachbereich der Stadt Senftenberg vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

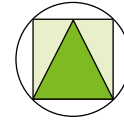
- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.



- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Hort erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen



andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

§ 4 Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind:
 - das Alter des Kindes
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

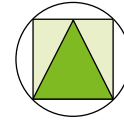
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigten Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).

- (3)** Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sind nach Alter, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach Einkommen gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt. Die Beiträge ergeben sich aus der in der **Anlage 1** beigefügten Beitragstabelle.

- (4) Ab dem fünften unterhaltsberechtigten Kind werden für das fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind keine Elternbeiträge erhoben.

- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

- (6) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeit) oder eines Übernachtungsangebotes wird sich unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25% erhöhen; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.



- (7) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und in 12 Monatsbeiträgen gezahlt.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. in Krippen und Kindergärten

- a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- b) bis 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
- c) bis 10 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

2. in Horten:

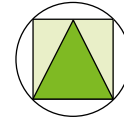
- a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
- b) bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
- c) bis 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten. Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen: dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.

- (3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

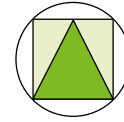
§ 6 Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung. Maßgebend



für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-)Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (4) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:



- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

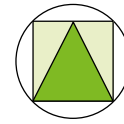
- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld,
- Pflegegeld und
- die Eigenheimzulage.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

(7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die



Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (8) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. § 11 Absatz 11 bleibt unberührt.

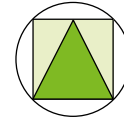
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbesteinschätzung auszugehen. Verfügt der Selbstständige über keinen aktuellen Steuerbescheid, so ist für das laufende Jahr eine Gewinnbescheinigung vorzulegen. Von der Gewinnbescheinigung ist ein Pauschalbetrag von 30% in Abzug zu bringen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger der Kita unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle abweichend von Punkt VI Abs.3 der Empfehlung der EBO rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (9) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.

- (10) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

- (11) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.



§ 7 Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligt. Die Beitragshöhe ergibt sich aus den beigefügten Anlagen 1 – 3.

- (2) Es werden keine Elternbeiträge erhoben,
 - a) wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
 - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;

 - b) wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende). (Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.)

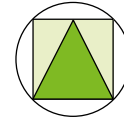
- (3) Die Regelung gemäß Absatz 2 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 34 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.

- (4) Für die Kinder, die gemäß sonstiger rechtlicher Regelungen im KitaG beitragsbefreit sind (derzeit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung) wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen 16,00 € je Betreuungstag



- in Kindergärten	12,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

§ 8 Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge werden gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft. Die vorangegangene Elternbeitragsordnung tritt automatisch außer Kraft

Berlin, den 27.07.21

Stefan Spieker
Geschäftsführer

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Senftenberg (Elternbeitragsatzung)

Betreuungszeit bis 6 Stunden, Hort bis 4 Stunden

Staffel	Jahresnettoeinkommen			1 unterhaltsberechtigtes Kind			2 unterhaltsberechtigte Kinder			3 unterhaltsberechtigte Kinder			4 unterhaltsberechtigte Kinder			
				Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag			
				0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	
1	ab	20.000,01 €	bis	21.000,00 €	40 €	30 €	26 €	32 €	24 €	20 €	28 €	21 €	18 €	24 €	18 €	15 €
2	ab	21.000,01 €	bis	22.000,00 €	52 €	40 €	34 €	41 €	32 €	27 €	36 €	28 €	23 €	31 €	24 €	20 €
3	ab	22.000,01 €	bis	23.000,00 €	65 €	50 €	42 €	52 €	40 €	33 €	45 €	35 €	29 €	39 €	30 €	25 €
4	ab	23.000,01 €	bis	24.200,00 €	78 €	60 €	51 €	62 €	48 €	40 €	54 €	42 €	35 €	46 €	36 €	30 €
5	ab	24.200,01 €	bis	25.400,00 €	93 €	71 €	60 €	74 €	56 €	48 €	65 €	49 €	42 €	55 €	42 €	36 €
6	ab	25.400,01 €	bis	26.600,00 €	108 €	83 €	70 €	86 €	66 €	56 €	75 €	58 €	49 €	64 €	49 €	42 €
7	ab	26.600,01 €	bis	27.800,00 €	123 €	94 €	80 €	98 €	75 €	64 €	86 €	65 €	56 €	73 €	56 €	48 €
8	ab	27.800,01 €	bis	29.000,00 €	138 €	106 €	90 €	110 €	84 €	72 €	96 €	74 €	63 €	82 €	63 €	54 €
9	ab	29.000,01 €	bis	31.000,00 €	151 €	116 €	98 €	120 €	92 €	78 €	105 €	81 €	68 €	90 €	69 €	58 €
10	ab	31.000,01 €	bis	33.000,00 €	162 €	124 €	106 €	129 €	99 €	84 €	113 €	86 €	74 €	97 €	74 €	63 €
11	ab	33.000,01 €	bis	35.000,00 €	172 €	132 €	112 €	137 €	105 €	89 €	120 €	92 €	78 €	103 €	79 €	67 €
12	ab	35.000,01 €	bis	37.000,00 €	181 €	139 €	118 €	144 €	111 €	94 €	126 €	97 €	82 €	108 €	83 €	70 €
13	ab	37.000,01 €	bis	39.000,00 €	189 €	145 €	123 €	151 €	116 €	98 €	132 €	101 €	86 €	113 €	87 €	73 €
14	ab	39.000,01 €	bis	41.000,00 €	196 €	151 €	128 €	156 €	120 €	102 €	137 €	105 €	89 €	117 €	90 €	76 €
15	ab	41.000,01 €	bis	43.000,00 €	200 €	154 €	131 €	160 €	123 €	104 €	140 €	107 €	91 €	120 €	92 €	78 €
16	ab	43.000,01 €	bis	45.000,00 €	204 €	157 €	133 €	163 €	125 €	106 €	142 €	109 €	93 €	122 €	94 €	79 €
17	ab	45.000,01 €	bis	47.000,00 €	208 €	160 €	136 €	166 €	128 €	108 €	145 €	112 €	95 €	124 €	96 €	81 €
18	ab	47.000,01 €	bis	49.000,00 €	212 €	163 €	138 €	169 €	130 €	110 €	148 €	114 €	96 €	127 €	97 €	82 €
19	ab	49.000,01 €	bis	51.000,00 €	216 €	166 €	141 €	172 €	132 €	112 €	151 €	116 €	98 €	129 €	99 €	84 €
20	ab	51.000,01 €	bis	53.000,00 €	220 €	169 €	144 €	176 €	135 €	115 €	154 €	118 €	100 €	132 €	101 €	86 €
21	ab	53.000,01 €	bis	55.000,00 €	224 €	172 €	146 €	179 €	137 €	116 €	156 €	120 €	102 €	134 €	103 €	87 €
22	ab	55.000,01 €	bis	57.000,00 €	228 €	175 €	149 €	182 €	140 €	119 €	159 €	122 €	104 €	136 €	105 €	89 €
23	ab	57.000,01 €	bis	59.000,00 €	232 €	178 €	152 €	185 €	142 €	121 €	162 €	124 €	106 €	139 €	106 €	91 €
24	ab	59.000,01 €	bis	61.000,00 €	236 €	181 €	154 €	188 €	144 €	123 €	165 €	126 €	107 €	141 €	108 €	92 €
25	ab	61.000,01 €	0	63.000,00 €	240 €	185 €	157 €	192 €	148 €	125 €	168 €	129 €	109 €	144 €	111 €	94 €

* Bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000,00 € wird kein

Betreuungszeit bis 8 Stunden, Hort bis 6 Stunden

Staffel	Jahresnettoeinkommen		1 unterhaltsberechtigtes Kind			2 unterhaltsberechtigte Kinder			3 unterhaltsberechtigte Kinder			4 unterhaltsberechtigte Kinder			
			Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag			
			0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	
1	ab	20.000,01 € bis	21.000,00 €	54 €	42 €	36 €	43 €	33 €	28 €	37 €	29 €	25 €	32 €	25 €	21 €
2	ab	21.000,01 € bis	22.000,00 €	71 €	55 €	47 €	56 €	44 €	37 €	49 €	38 €	32 €	42 €	33 €	28 €
3	ab	22.000,01 € bis	23.000,00 €	88 €	69 €	58 €	70 €	55 €	46 €	61 €	48 €	40 €	52 €	41 €	34 €
4	ab	23.000,01 € bis	24.200,00 €	106 €	82 €	70 €	84 €	65 €	56 €	74 €	57 €	49 €	63 €	49 €	42 €
5	ab	24.200,01 € bis	25.400,00 €	127 €	98 €	84 €	101 €	78 €	67 €	88 €	68 €	58 €	76 €	58 €	50 €
6	ab	25.400,01 € bis	26.600,00 €	147 €	114 €	97 €	117 €	91 €	77 €	102 €	79 €	67 €	88 €	68 €	58 €
7	ab	26.600,01 € bis	27.800,00 €	168 €	130 €	111 €	134 €	104 €	88 €	117 €	91 €	77 €	100 €	78 €	66 €
8	ab	27.800,01 € bis	29.000,00 €	188 €	146 €	124 €	150 €	116 €	99 €	131 €	102 €	86 €	112 €	87 €	74 €
9	ab	29.000,01 € bis	31.000,00 €	206 €	160 €	136 €	164 €	128 €	108 €	144 €	112 €	95 €	123 €	96 €	81 €
10	ab	31.000,01 € bis	33.000,00 €	221 €	172 €	146 €	176 €	137 €	116 €	154 €	120 €	102 €	132 €	103 €	87 €
11	ab	33.000,01 € bis	35.000,00 €	235 €	182 €	155 €	188 €	145 €	124 €	164 €	127 €	108 €	141 €	109 €	93 €
12	ab	35.000,01 € bis	37.000,00 €	247 €	192 €	163 €	197 €	153 €	130 €	172 €	134 €	114 €	148 €	115 €	97 €
13	ab	37.000,01 € bis	39.000,00 €	258 €	200 €	170 €	206 €	160 €	136 €	180 €	140 €	119 €	154 €	120 €	102 €
14	ab	39.000,01 € bis	41.000,00 €	268 €	208 €	177 €	214 €	166 €	141 €	187 €	145 €	123 €	160 €	124 €	106 €
15	ab	41.000,01 € bis	43.000,00 €	273 €	212 €	180 €	218 €	169 €	144 €	191 €	148 €	126 €	163 €	127 €	108 €
16	ab	43.000,01 € bis	45.000,00 €	279 €	216 €	184 €	223 €	172 €	147 €	195 €	151 €	128 €	167 €	129 €	110 €
17	ab	45.000,01 € bis	47.000,00 €	284 €	221 €	188 €	227 €	176 €	150 €	198 €	154 €	131 €	170 €	132 €	112 €
18	ab	47.000,01 € bis	49.000,00 €	290 €	225 €	191 €	232 €	180 €	152 €	203 €	157 €	133 €	174 €	135 €	114 €
19	ab	49.000,01 € bis	51.000,00 €	295 €	229 €	195 €	236 €	183 €	156 €	206 €	160 €	136 €	177 €	137 €	117 €
20	ab	51.000,01 € bis	53.000,00 €	301 €	233 €	198 €	240 €	186 €	158 €	210 €	163 €	138 €	180 €	139 €	118 €
21	ab	53.000,01 € bis	55.000,00 €	306 €	238 €	202 €	244 €	190 €	161 €	214 €	166 €	141 €	183 €	142 €	121 €
22	ab	55.000,01 € bis	57.000,00 €	312 €	242 €	206 €	249 €	193 €	164 €	218 €	169 €	144 €	187 €	145 €	123 €
23	ab	57.000,01 € bis	59.000,00 €	317 €	246 €	209 €	253 €	196 €	167 €	221 €	172 €	146 €	190 €	147 €	125 €
24	ab	59.000,01 € bis	61.000,00 €	322 €	250 €	213 €	257 €	200 €	170 €	225 €	175 €	149 €	193 €	150 €	127 €
25	ab	61.000,01 €	0	- €	328 €	255 €	217 €	262 €	204 €	173 €	229 €	178 €	151 €	196 €	130 €

* Bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000,00 € wird kein

Betreuungszeit bis 10 Stunden, Hort bis 8 Stunden

Staffel	Jahresnettoeinkommen		1 unterhaltsberechtigtes Kind			2 unterhaltsberechtigte Kinder			3 unterhaltsberechtigte Kinder			4 unterhaltsberechtigte Kinder			
			Grundbetrag			80 % vom Grundbetrag			70 % vom Grundbetrag			60 % vom Grundbetrag			
			0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	0 - 3 Jahre	3 Jahre bis Beginn des Vorschuljahres	Hort	
1	ab	20.000,01 € bis	21.000,00 €	67 €	52 €	48 €	53 €	41 €	38 €	46 €	36 €	33 €	40 €	31 €	28 €
2	ab	21.000,01 € bis	22.000,00 €	87 €	67 €	62 €	69 €	53 €	49 €	60 €	46 €	43 €	52 €	40 €	37 €
3	ab	22.000,01 € bis	23.000,00 €	109 €	84 €	78 €	87 €	67 €	62 €	76 €	58 €	54 €	65 €	50 €	46 €
4	ab	23.000,01 € bis	24.200,00 €	131 €	101 €	94 €	104 €	80 €	75 €	91 €	70 €	65 €	78 €	60 €	56 €
5	ab	24.200,01 € bis	25.400,00 €	156 €	121 €	112 €	124 €	96 €	89 €	109 €	84 €	78 €	93 €	72 €	67 €
6	ab	25.400,01 € bis	26.600,00 €	181 €	140 €	130 €	144 €	112 €	104 €	126 €	98 €	91 €	108 €	84 €	78 €
7	ab	26.600,01 € bis	27.800,00 €	207 €	160 €	148 €	165 €	128 €	118 €	144 €	112 €	103 €	124 €	96 €	88 €
8	ab	27.800,01 € bis	29.000,00 €	232 €	179 €	166 €	185 €	143 €	132 €	162 €	125 €	116 €	139 €	107 €	99 €
9	ab	29.000,01 € bis	31.000,00 €	254 €	196 €	181 €	203 €	156 €	144 €	177 €	137 €	126 €	152 €	117 €	108 €
10	ab	31.000,01 € bis	33.000,00 €	272 €	210 €	195 €	217 €	168 €	156 €	190 €	147 €	136 €	163 €	126 €	117 €
11	ab	33.000,01 € bis	35.000,00 €	289 €	223 €	207 €	231 €	178 €	165 €	202 €	156 €	144 €	173 €	133 €	124 €
12	ab	35.000,01 € bis	37.000,00 €	304 €	235 €	218 €	243 €	188 €	174 €	212 €	164 €	152 €	182 €	141 €	130 €
13	ab	37.000,01 € bis	39.000,00 €	318 €	246 €	227 €	254 €	196 €	181 €	222 €	172 €	158 €	190 €	147 €	136 €
14	ab	39.000,01 € bis	41.000,00 €	330 €	255 €	236 €	264 €	204 €	188 €	231 €	178 €	165 €	198 €	153 €	141 €
15	ab	41.000,01 € bis	43.000,00 €	336 €	260 €	241 €	268 €	208 €	192 €	235 €	182 €	168 €	201 €	156 €	144 €
16	ab	43.000,01 € bis	45.000,00 €	343 €	265 €	245 €	274 €	212 €	196 €	240 €	185 €	171 €	205 €	159 €	147 €
17	ab	45.000,01 € bis	47.000,00 €	350 €	270 €	250 €	280 €	216 €	200 €	245 €	189 €	175 €	210 €	162 €	150 €
18	ab	47.000,01 € bis	49.000,00 €	357 €	276 €	255 €	285 €	220 €	204 €	249 €	193 €	178 €	214 €	165 €	153 €
19	ab	49.000,01 € bis	51.000,00 €	363 €	281 €	260 €	290 €	224 €	208 €	254 €	196 €	182 €	217 €	168 €	156 €
20	ab	51.000,01 € bis	53.000,00 €	370 €	286 €	265 €	296 €	228 €	212 €	259 €	200 €	185 €	222 €	171 €	159 €
21	ab	53.000,01 € bis	55.000,00 €	377 €	291 €	269 €	301 €	232 €	215 €	263 €	203 €	188 €	226 €	174 €	161 €
22	ab	55.000,01 € bis	57.000,00 €	384 €	296 €	274 €	307 €	236 €	219 €	268 €	207 €	191 €	230 €	177 €	164 €
23	ab	57.000,01 € bis	59.000,00 €	390 €	302 €	279 €	312 €	241 €	223 €	273 €	211 €	195 €	234 €	181 €	167 €
24	ab	59.000,01 € bis	61.000,00 €	397 €	307 €	284 €	317 €	245 €	227 €	277 €	214 €	198 €	238 €	184 €	170 €
25	ab	61.000,01 € 0	- €	404 €	312 €	289 €	323 €	249 €	231 €	282 €	218 €	202 €	242 €	187 €	173 €

* Bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 20.000,00 € wird kein